



## **Neues Friedhofs- und Bestattungsgesetz für Hessen** (Stand: 13.09.2007)

Zum 13. September 2007 ist - wie bereits berichtet - in Hessen ein neues [Friedhofs- und Bestattungsgesetz](#) in Kraft getreten. Den vollständigen Gesetzestext einschließlich der hier genannten Anlagen 1 bis 6 - diese enthalten Regelungen über die Durchführung der Leichenschau, Informationen über den neuen Leichenschauschein, die zweite Leichenschau, den Leichenpass und die vorläufige Todesbescheinigung - finden Sie im [Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Heft 13 vom 13. Juli 2007, S. 338-351](#).

Über die Änderungen, die mit dem neuen Gesetz für die Ärztinnen und Ärzte verbunden sind, schrieb Herr Professor Bratzke im Hessischen Ärzteblatt mit kritischen Anmerkungen aus rechtsmedizinischer Sicht ([Hessisches Ärzteblatt 10/2007, S. 604 ff.](#)). Positiv und qualitätssichernd bewertete er, dass der Gesetzgeber sich bei den Regeln zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau weitgehend an den [Leitlinien der AWMF](#) (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) orientierte.

Die Abrechnung der ärztlichen Leichenschau hat sich hierdurch nicht geändert. Nach wie vor ist die [Gebührenordnung für Ärzte \(GOÄ\)](#) bei Durchführung der Leichenschau zugrunde zu legen, eine Pauschalabrechnung ist - auch berufsrechtlich - nicht zulässig.

Die vorläufige Todesbescheinigung ([vgl. Anlage 6 FBG](#)), die nur von Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst auszufüllen ist, findet sich nicht in der GOÄ. Hier ist die Ziffer 70 analog GOÄ anzusetzen. Weitere ärztliche Teilleistungen wie z.B. die körperliche Untersuchung nach Ziffer 7 GOÄ können gesondert berechnet werden.

Mit dem Thema Abrechnung der Leichenschau hat sich die Bundesärztekammer mehrfach befassen müssen. Ihre gebührenrechtliche Einordnung hat sie im [Deutschen Ärzteblatt Heft 25 vom 22. Juni 2001, S. A-1711 ff.](#) bekanntgemacht.

Rechtsabteilung  
der Landesärztekammer Hessen

rus